

- durch eine materiell unrichtige Begründung und ein fehlerhaftes Verständnis des in Art. 45 Abs. 1 des Statuts genannten Kriteriums der Sprachen (*ad* Randnrn. 50 und 51 des angefochtenen Urteils).
2. Das Gericht für den öffentlichen Dienst sei bei der Prüfung des zweiten Klagegrundes eines Verstoßes gegen Art. 59 Abs. 1 des Statuts und der Verkenning des Diskriminierungsverbots zu einer zwangsläufig rechtsfehlerhaften Schlussfolgerung gelangt, da es den zweiten Klagegrund als ins Leere gehend zurückgewiesen habe, weil der erste Klagegrund nicht durchgreife, obwohl es mehrere Rechtsfehler begangen habe, als es zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der erste Klagegrund nicht durchgreife (*ad* Randnrn. 59 und 60 des angefochtenen Urteils).

Klage, eingereicht am 7. März 2012 — Königreich Spanien/Kommission

(Rechtssache T-109/12)

(2012/C 126/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt:

- die Entscheidung C(2011) 9992 der Kommission vom 22. Dezember 2011 insoweit für nichtig zu erklären als sie die finanzielle Beteiligung aus dem Kohäsionsfonds kürzt, die für die nachstehend genannten Vorhaben bewilligt wurde: „Aktionen im Rahmen der Durchführung der zweiten Phase des Leitplans zur Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle in der Autonomen Provinz Estremadura“ (CCI Nr. 2000.ES.16.C.PE.020); „Vorfluter: Mittleres Becken Getafe und unteres Becken des Culebro (Taho-Sanierungsgebiet)“ (CCI Nr. 2002.ES.16.C.PE.002); „Wiederverwendung von Klärwasser zur Bewässerung von Grünflächen in Santa Cruz Teneriffa“ (CCI Nr. 2003.ES.16.C.PE.003) und „Technische Hilfe für Untersuchungen und die Ausarbeitung des Vorhabens des Ausbaus der Wasserversorgung für den Kommunalverband Algodor“ (CCI Nr. 2002.ES.16.C.PE.040);

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli

2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen⁽¹⁾, weil zwischen der Anhörung und dem Beschluss mehr als drei Monate vergangen seien.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds⁽²⁾, weil bei der Durchführung des in der Verordnung vorgesehenen Verfahrens nicht die notwendigen Überprüfungen durchgeführt worden seien.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, weil Prüfungen unterlassen worden seien, die den Vermerk zum Abschluss eines Vorhabens hätten entkräften können.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Anhang II Art. H der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds, weil das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten nicht nachgewiesen worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Missachtung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit dem Vorhaben CCI Nr. 2000.ES.16.C.PE.020, da die Kommission in Bezug auf dieses Kriterien verwendet habe, die in einem Dokument (Leitlinien für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei öffentlichen Verträgen, die den Mitgliedstaaten bei dem Treffen des Koordinierungsausschusses der Fonds am 28. November 2007 vorgelegt wurden) enthalten gewesen seien, das zu dem Zeitpunkt, zu dem die spanischen Behörden die Unterlagen zur Feststellung des Restbetrags vorgelegt hätten, nicht veröffentlicht gewesen sei, sondern erst 29 Monate später.

⁽¹⁾ ABl. L 201, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 130, S. 3; geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, ABl. L 161, S. 57.

Klage, eingereicht am 27. Februar 2012 — Iranian Offshore Engineering & Construction/Rat

(Rechtssache T-110/12)

(2012/C 126/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Iranian Offshore Engineering & Construction Co. (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Viñals Camallonga, L. Barriola Urruticoechea und J. Iriarte Angel)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- Art. 1 des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betreffe, und die Klägerin aus dem Anhang des Beschlusses zu streichen;
- Art. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betreffe, und die Klägerin aus dem Anhang der Durchführungsverordnung zu streichen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen den Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran sowie gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran, soweit nach deren Bestimmungen die Klägerin zum Adressatenkreis der darin vorgesehenen Maßnahmen gehört.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Nichterfüllung der Verpflichtung, die getroffenen Maßnahmen zu begründen, da die angefochtenen Vorschriften eine fehlerhafte Begründung enthielten, die in Bezug auf die Klägerin der Grundlage entbehre;
2. Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Begründung der Rechtsakte, da die Begründungspflicht nicht beachtet worden sei;
3. Verletzung des Eigentumsrechts, da dieses ohne tatsächlich vorliegende Rechtfertigung beschränkt worden sei;
4. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da die Klägerin mit den Unternehmen gleichbehandelt worden sei, die tatsächlich an der Proliferation von Nuklearmaterial an den Iran beteiligt seien, wodurch sie in ungerechtfertigter Weise im Vergleich zu den übrigen nationalen und ausländischen Unternehmen, die mit ihr auf den verschiedenen Märkten in einem Wettbewerbsverhältnis stünden, in eine schlechtere Wettbewerbsposition gebracht werde;
5. Ermessensmissbrauch, weil objektive, schlüssige und übereinstimmende Hinweise vorlägen, die vermuten ließen, dass durch den Erlass der Maßnahme des Einfrierens von Geldern Zwecke verwirklicht werden sollten, die mit den vom Rat angegebenen Zwecken nicht übereinstimmten.

Klage, eingereicht am 7. März 2012 — Königreich Spanien/Kommission

(Rechtssache T-111/12)

(2012/C 126/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt:

- die Entscheidung C(2011) 9900 vom 22. Dezember 2011 insoweit für nichtig zu erklären, als sie die finanzielle Beteiligung aus dem Kohäsionsfonds kürzt, die für die nachfolgend genannten Vorhaben bewilligt wurde: „Abfallwirtschaft Autonome Region Extremadura — 2011“ (CCI Nr. 2001.ES.16.C.PE.043); „Kanalisation und Wasserversorgung im Einzugsgebiet des Duero — 2001“ (CCI Nr. 2000.ES.16.C.PE.070); „Abfallwirtschaft Autonome Region Valencia — 2011 — Gruppe 2“ (CCI Nr. 2001.ES.16.C.PE.026) und „Kanalisation und Abwasserreinigung am Unterlauf des Bierzo“ (CCI Nr. 2000.ES.16.C.PE.036).
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-109/12, Königreich Spanien/Kommission, vorgebrachten Klagegründen übereinstimmen.

Er rügt insbesondere das Fehlen einer Begründung bei der Anwendung des in Anhang II Artikel H Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, da die Kommission sich darauf beschränkt habe, auf das den Mitgliedstaaten bei dem Treffen des Koordinierungsausschusses der Fonds am 28. November 2007 vorgelegte Dokument mit dem Titel „Leitlinien für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei öffentlichen Verträgen“ zu verweisen, obwohl sich darin weder Ausführungen noch eine Begründung fänden, die die Festsetzung der dort angegebenen pauschalen Korrektursätze rechtfertigen würde.